



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 4 – 22. Jahrgang – Potsdam, 16. April 2012

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Familiensachen (FamFG) und für den Versorgungsausgleich (Vordruckreihe FS und V) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 28. Februar 2012 (1414-SH 9-I)	27
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für den Berufungsrechtszug in Zivilsachen und den Beschwerderechtszug in Familiensachen – Landgericht/Oberlandesgericht – (ZP 570 bis ZP 599 und ZP 650 bis ZP 699) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 2. März 2012 (1414-SH 1/3-I)	27
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren (Vordruckreihe ZP 300 bis 399) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 16. März 2012 (1414-SH 1/5-I)	28
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Nachlasssachen (Vordruckreihe NS) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 16. März 2012 (1414-SH 2/3-I)	29
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Vormundschaftssachen (Vordruckreihe VS) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 16. März 2012 (1414-SH 2/6-I)	29
Registerzeichen für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit sowie für die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Aufhebung der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993 vom 29. März 2012 (1450-I.1)	29
Bekanntmachungen	
Geschäftsordnung des Anwaltsgerichtes im Bezirk der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 22. November 2011	30

Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaften zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation	31
Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht II (anwaltliche Sicht)	33
Statistik über die Geschäftszahlen 2011 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts	37
Personalmeldungen	38
Ausschreibungen	38

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Familiensachen (FamFG) und für den Versorgungsausgleich (Vordruckreihe FS und V)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 28. Februar 2012
(1414-SH 9-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 2009 (JMBl. S. 71), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 2011 (JMBl. 2012 S. 2), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Familiensachen und im Versorgungsausgleich eingeführt:

- „V 100 Auskunftersuchen Versorgungsträger laufende Versorgung
- V 101 Merkblatt zum Auskunftersuchen laufende Versorgung
- V 102 Auskunftsbogen laufende Versorgung
- V 120 Auskunftersuchen Versorgungsträger Anpassung wegen Unterhalt
- V 121 Auskunftsbogen Anpassung wegen Unterhalt
- V 130 Auskunftersuchen Abänderungsverfahren (§ 51 VersAusglG) Versorgungsträger allgemein
- V 131 Auskunftersuchen Abänderungsverfahren (§ 51 VersAusglG) Versorgungsträger allgemein mit Rentenwertabfrage
- V 132 Auskunftersuchen Abänderungsverfahren (§ 51 VersAusglG) Versorgungsträger betriebliche Altersversorgung/Arbeitgeber
- V 133 Auskunftersuchen Abänderungsverfahren (§ 51 VersAusglG) Versorgungsträger betriebliche Altersversorgung/Arbeitgeber mit Rentenwertabfrage
- V 134 Zusatzbogen Abänderungsverfahren (§ 51 VersAusglG)
- V 140 Auskunftersuchen Abänderungsverfahren (§ 225 FamFG) Versorgungsträger allgemein“.

Die Vordruckbezeichnungen nachfolgender Vordrucke werden wie folgt geändert:

- „V 21 Auskunftersuchen Versorgungsträger betriebliche Altersversorgung/Arbeitgeber

VS 21 a Auskunftersuchen Versorgungsträger betriebliche Altersversorgung/Arbeitgeber – Brandenburg“.

Brandenburg an der Havel, den 28. Februar 2012

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für den Berufungsrechtszug in Zivilsachen und den Beschwerderechtszug in Familiensachen – Landgericht/Oberlandesgericht – (ZP 570 bis ZP 599 und ZP 650 bis ZP 699)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 2. März 2012
(1414-SH 1/3-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 8. November 1996 (JMBl. S. 163), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 2009 (JMBl. S. 82) (1414-SH 1/3-I), wird wie folgt geändert:

Die Vordruckreihe wird wie folgt umbenannt:

„Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für den Berufungsrechtszug in Zivilsachen sowie den Beschwerderechtszug in Familiensachen – Landgericht/Oberlandesgericht sowie erstinstanzliche Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG bei dem Oberlandesgericht (ZP 570 bis ZP 599 und ZP 600 bis ZP 699)“.

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg für erstinstanzliche Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG bei dem Oberlandesgericht eingeführt:

- „ZP 600 Verfügung im schriftlichen Vorverfahren – Oberlandesgericht – Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG
- ZP 601 Beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung im schriftlichen Vorverfahren – Oberlandesgericht – Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG
- ZP 602 Zustellung der Klageschrift im schriftlichen Vorverfahren – Oberlandesgericht – Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG

- ZP 603 Nachricht an Klägervorteilnehmer(in) im schriftlichen Vorverfahren – Oberlandesgericht – Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG
- ZP 605 Verfügung zur Anberaumung des frühen ersten Termins – Oberlandesgericht – Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG
- ZP 606 Beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung zur Anberaumung des frühen ersten Termins – Oberlandesgericht – Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG
- ZP 607 Ladung der Parteien – früher erster Termin/persönliches Erscheinen – Oberlandesgericht – Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG
- ZP 608 Ladung d. Prozessbevollmächtigten zum frühen ersten Termin – Oberlandesgericht – Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG
- ZP 610 Verfügung zur Anberaumung des Haupttermins – Oberlandesgericht – Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG
- ZP 611 Beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung zur Anberaumung des Haupttermins – Oberlandesgericht – Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG
- ZP 612 Ladung d. Prozessbevollmächtigten zum Haupttermin – Oberlandesgericht – Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG
- ZP 613 Ladung der Parteien zum Haupttermin/persönliches Erscheinen – Oberlandesgericht – Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG
- ZP 620 Ladungsverfügung früher erster Termin/Haupttermin – Oberlandesgericht – Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG“.

Brandenburg an der Havel, den 2. März 2012

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren (Vordruckreihe ZP 300 bis 399)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 16. März 2012
(1414-SH 1/5-I)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 14. August 1996 (JMBl. S. 123), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 27. August 2010 (JMBl. S. 60), wird wie folgt geändert:

Nachfolgend aufgeführte Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren werden aufgehoben:

„ZP 354 Änderung des PfÜb nach § 850 k ZPO – Verfügung

ZP 354 a Änderung des PfÜb nach § 850 k ZPO – Reinschrift

ZP 355 Aufhebung der Pfändung nach § 850 k ZPO – Verfügung – ZP 355 a und ZP 355 b

ZP 355 a Aufhebung des PfÜb nach § 850 k ZPO – Reinschrift

ZP 355 b Aufhebung der Pfändung nach § 850 k ZPO – bei bereits vorliegender Pfändung – Reinschrift“.

Nachfolgend aufgeführte Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren werden wie folgt umbenannt:

„ZP 357 Beschluss gemäß § 850 l ZPO – Verfügung –

ZP 357 a Beschluss gemäß § 850 l ZPO – Reinschrift –“.

Brandenburg an der Havel, den 16. März 2012

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche
Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
in Nachlasssachen
(Vordruckreihe NS)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 16. März 2012
(1414-SH 2/3-I)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 19. März 1996 (JMBl. S. 43), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 7. September 2010 (JMBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Nachlasssachen eingeführt:

- „NS 40 Verfahrenspflegerbestellung – Beschluss und Verfügung
- NS 107 a Anhörung der Beteiligten vor Erteilung eines Erbscheins bei gesetzlicher Erbfolge
- NS 127 öffentliche Aufforderung Fiskus
- NS 140 Anordnung Nachlasspflegschaft gemäß §§ 1960, 1961 BGB – Beschluss und Verfügung
- NS 141 Aufhebung Nachlasspflegschaft – Beschluss und Verfügung
- NS 142 Vergütung Verfahrenspfleger – Beschluss und Verfügung“.

Die Bezeichnung nachfolgenden Vordrucks wird wie folgt geändert:

- „NS 119 Anordnung Nachlasspflegschaft mit gleichzeitiger Verpflichtung“.

Brandenburg an der Havel, den 16. März 2012

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche
Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
in Vormundschaftssachen
(Vordruckreihe VS)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 16. März 2012
(1414-SH 2/6-I)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 12. Juli 1996 (JMBl. S. 110), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 2009 (JMBl. S. 75), wird wie folgt geändert:

Die einheitlichen Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Vormundschaftssachen (VS) für Verfahren vor dem 1. September 2009 werden aufgehoben.

Brandenburg an der Havel, den 16. März 2012

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

**Registerzeichen für die Gerichte der
ordentlichen Gerichtsbarkeit,
der Verwaltungsgerichtsbarkeit und
der Finanzgerichtsbarkeit sowie für die
Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
zur Aufhebung
der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993
Vom 29. März 2012
(1450-I.1)

I.

Die Allgemeine Verfügung vom 12. November 1993 (JMBl. S. 213) wird hiermit aufgehoben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Potsdam, den 29. März 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Bekanntmachungen

Geschäftsordnung des Anwaltsgerichtes im Bezirk der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Vom 22. November 2011

§ 1

Bei dem Anwaltsgericht bestehen zwei Kammern. Die Zuständigkeit der Kammer wird durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt, der jeweils für ein Geschäftsjahr durch das Präsidium des Anwaltsgerichtes aufgestellt wird.

§ 2

Das Präsidium besteht gemäß § 21a Absatz 2 Ziffer 4 GVG aus vier gewählten Richtern des Anwaltsgerichtes.

§ 3

Dem Geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichtes obliegt die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges. Im Rahmen der von dem Minister für Justiz erlassenen Bestimmung steht ihm die Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten und der Erlass von Bestimmungen über die Führung der Akten, Geschäftsbücher, Register und Listen zu, soweit solche Bestimmungen nicht in der Geschäftsordnung selbst getroffen sind.

§ 4

In denjenigen Angelegenheiten, für die eine Vertretung des Geschäftsleitenden Vorsitzenden nicht durch das Gesetz geregelt ist, vertritt ihn, sofern ein ständiger Vertreter bestellt ist, dieser, sonst das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Anwaltsgerichtes.

§ 5

Über die bei dem Anwaltsgericht anhängigen Verfahren ist von der Geschäftsstelle das Register des Anwaltsgerichtes „AnwG“ zu führen. Zu dem Register ist ein alphabetisches Namensverzeichnis nach den Namen der beschuldigten Rechtsanwälte zu führen. Verfahren die bei der I. Kammer des Anwaltsgerichtes anhängig sind, werden durch Hinzusetzen der Ziffer 1, Verfahren bei der II. Kammer durch die Ziffer 2 gekennzeichnet. Die Termine sind in den Terminkalender einzutragen.

§ 6

Nach Abschluss des anwaltsgerichtlichen Verfahrens nach § 74a BRAO werden die Akten bei der Rechtsanwaltskammer aufbewahrt.

Auf die sonstige geschäftliche Behandlung der Anwaltsgerichtsakten sind die Vorschriften der Aktenordnung – BbgAktO – sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Die Sitzungen des Anwaltsgerichtes finden im Gebäude der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg statt. Die Sitzungstage werden von den Vorsitzenden von Fall zu Fall bestimmt. An Sonnabenden, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen finden Sitzungen nicht statt.

§ 8

In jedem anhängigen Verfahren ernennt der Vorsitzende der zuständigen Kammer nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes den Berichterstatter zum Zweck der schriftlichen Bearbeitung oder des mündlichen Vortrages. Dem Vorsitzenden steht es frei, vor dem Hauptverhandlungstermin eine weitere vorbereitende Bearbeitung der Sache durch den zweiten Beisitzer anzuordnen.

§ 9

Der Vorsitzende soll dem Beschuldigten die voraussichtliche Besetzung des Anwaltsgerichts rechtzeitig vor dem Hauptverhandlungstermin mitteilen. Vor der Festsetzung des Hauptverhandlungstermins benachrichtigt die Geschäftsstelle den zweiten Beisitzer und den vom Geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichtes zum Protokollführer bestimmten Rechtsanwalt. Sie veranlasst ferner die Ladung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie die sonstigen Zustellungen.

Die Berechnung und Auszahlung der Entschädigung der Zeugen- und Sachverständigengebühren nimmt die Geschäftsstelle vor.

§ 10

Die Urteile des Anwaltsgerichtes sind mit der Eingangsformel „Im Namen des Volkes“ zu versehen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe sind klar und möglichst kurz abzufassen. Sie sollen sich auf das Wesentlichste und auf den Gegenstand der Entscheidung beschränken.

Die schriftliche Urteilsbegründung fasst der Berichterstatter oder, wenn dieser ausgeschieden oder verhindert ist, der andere Beisitzer der Kammer ab.

§ 11

Beschlüsse des Anwaltsgerichtes sind von allen Mitgliedern der Kammer, die dabei mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Zum

Nachweis, welche Mitglieder bei der Erledigung von Beschluss-sachen mitgewirkt haben, führt die Geschäftsstelle, getrennt nach Kammern eine Sitzungsliste, aus der hervorgeht, welche Mitglieder an jeder einzelnen Sitzung teilgenommen haben.

§ 12

Rechtskräftige Entscheidungen der Rechtsmittelinstanz gibt die Geschäftsstelle allen Mitgliedern der jeweiligen Kammer durch Umlauf der Akten oder durch Übersendung von Abschriften der Entscheidungen bekannt.

§ 13

Über Anträge am Verfahren nicht beteiligter Personen oder Behörden auf Gewährung von Akteneinsicht entscheidet, sofern das Verfahren noch vor dem Amtsgericht anhängig oder bereits rechtskräftig abgeschlossen ist, der Vorsitzende der für das Verfahren zuständigen Kammer, nach seinem Ermessen.

Den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Dienstaufsichtsbehörde ist auf Verlangen stets Einsicht zu gewähren.

§ 14

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Amtsgerichts werden von den Bürokräften wahrgenommen, die die Rechtsanwaltskammer Brandenburg dafür zur Verfügung stellt.

Die in der Geschäftsstelle tätigen Bürokräfte sind verpflichtet, über alle Vorgänge Stillschweigen zu bewahren, die ihnen im Rahmen ihres Dienstes bekannt geworden sind. Über die Verpflichtungserklärung ist von dem Geschäftsleitenden Vorsitzenden eine Verhandlung aufzunehmen, die zu den Sammelakten des Amtsgerichts zu nehmen ist.

§ 15

Die Geschäftsstelle führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Amtsgerichts im Bezirk der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg“.

Die Vorschriften, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Brandenburg für den Geschäftsgang bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer erlassen hat, gelten auch für die Tätigkeit der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, soweit sich nicht aus dieser Geschäftsordnung, aus besonderen Anordnungen des Geschäftsleitenden Vorsitzenden oder aus Anordnungen des Ministeriums für Justiz etwas anderes ergibt.

Anmerkung:

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 15. März 2012 vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gemäß § 98 Absatz 4 BRAO bestätigt.

Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaften zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft

Ab Beginn des zwölften Ausbildungsmonats werden stationsbegleitend drei einwöchige Einführungsveranstaltungen eingerichtet, die jeweils vor den Arbeitsgemeinschaften im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht II (aus anwaltlicher Sicht) stattfinden. Dafür sind insgesamt 48 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Jede Einführungsveranstaltung umfasst 16 Stunden und soll an jeweils bis zu vier Tagen pro Woche durchgeführt werden. Der Unterricht ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Teilnahme an den Übungsstunden ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Während der Dauer der Einführungsveranstaltung hat der Ausbilder in der Station die Ausbildung so zu gestalten, dass dem Rechtsreferendar auch für die erforderliche Vor- und Nachbereitung der Einführungsarbeitsgemeinschaft ausreichend Zeit verbleibt.

Urlaube sollen für die Zeit der Blockveranstaltungen nicht genehmigt werden.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist ein Leiter der Arbeitsgemeinschaft wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Die Einführungsarbeitsgemeinschaft dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Die Rechtsreferendare sollen sich mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts bekannt machen. Darüber hinaus sollen fachgebietsübergreifende Fragestellungen erörtert werden.

IV. Durchführung der Arbeitsgemeinschaft

Die inhaltliche und methodische Gestaltung der Einführungsarbeitsgemeinschaft obliegt im Rahmen dieses Ausbildungs-

planes dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Das Berufsbild, die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwaltes sind ebenso darzustellen wie die rechtsberatenden, rechtsgestaltenden und forensischen Tätigkeitsfelder.

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Rechtsreferendaren insbesondere anhand von einfachen Aktenstücken aus der Anwaltspraxis und anhand von an der Praxis orientierten Fallbeispielen möglichst selbstständig erarbeitet werden. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung erster schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen der Einführungsarbeitsgemeinschaft.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang ergebenden Fragen- und Problemkreise besprochen werden. Dem Leiter obliegt die Bestimmung der Reihenfolge und Gewichtung der Themen. Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 BbgJAO.

V. Beurteilungen

Über die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Absatz 3 BbgJAO.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2011 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem Inkrafttreten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. Inkrafttreten

Der Ausbildungsplan tritt mit Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft zur

Einführung in die Rechtsanwaltsstation vom 23. November 2006 (JMBl. S. 165) außer Kraft.

Anhang (Stoffplan)

Die folgenden Fragen und Problemkreise sollen besprochen werden:

- 1) Möglichkeiten der Berufsausübung sowie Berufsaussichten im Zivilrecht und in der Strafverteidigung sowie Spezialisierungsmöglichkeiten
- 2) Berufsrecht und standesrechtliche Pflichten (BRAO, Berufsaufsicht, Anwaltsgerichtsbarkeit)
- 3) Gebühren- und Kostenrecht (Überblick)
- 4) Organisation und Bürobetrieb einer Anwaltspraxis (Handaktenführung, Organisation der Büroabläufe, Fristenkalendar und Fristenkontrolle)
- 5) Anwaltshaftung (Pflichten aus dem Anwaltsvertrag, Haftungsbeschränkungen, Verjährung, Haftpflichtversicherung)
- 6) Besonderheiten der anwaltlichen Berufsausübung in den einzelnen Rechtsgebieten
 - a) auf dem Gebiet des Zivilrechts
 - Stellung des Rechtsanwalts im zivilprozessualen Verfahren
 - wirtschaftliche Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Mandatsbearbeitung (Mediation, Schiedsgutachterverfahren, vorgerichtliche Vergleichsverhandlungen)
 - Berufspflichten und -risiken (Umgehungsverbot, widerstreitende Interessen, Wahrheitspflicht)
 - Mandatsanbahnung, -übernahme und -beendigung (Honorarvereinbarung und -durchsetzung, Mandatsübernahmeschreiben, Kündigung des Anwaltsvertrages)
 - b) auf dem Gebiet des Strafrechts
 - Stellung des Rechtsanwalts im strafprozessualen Verfahren
 - Selbstverständnis der Strafverteidigung im Spannungsfeld zwischen Organ der Rechtspflege und Vertretung von Interessen des Mandanten
 - Mandatsanbahnung und Mandatsübernahme (innerhalb und außerhalb der Haftanstalt, Honorarvereinbarung, Abrechnung, Pflichtverteidigung)
 - Berufspflichten und -risiken (Verschwiegenheit, Strafvereitelung, Geldwäsche)
 - c) auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts
 - Stellung des Rechtsanwalts im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- Verhandlungen mit Behörden (zum Beispiel ausgehandelter Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag)
- Kostenrechtliche Besonderheiten des verwaltungsrechtlichen Mandats (Streitwerte, Gebühren, Honorarvereinbarung)
- Kostenerstattungsanspruch nach § 80 VwVfG

Brandenburg an der Havel, den 2. März 2012

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht II (anwaltliche Sicht)

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsanwaltsstation. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft

Die Pflichtarbeitsgemeinschaft in der Rechtsanwaltsstation schließt an die jeweils einwöchige Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation an und begleitet die Pflichtfachausbildung bei einem Rechtsanwalt gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 4 BbgJAO.

Für die Arbeitsgemeinschaft sind insgesamt 72 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Die Arbeitsgemeinschaft findet regelmäßig einmal wöchentlich statt. Der Unterricht dauert jeweils vier Unterrichtsstunden und ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist in drei Ausbildungsabschnitte gegliedert. Für jeden Ausbildungsabschnitt soll ein Ausbilder bestellt werden. Von der Unterrichtszeit entfallen:

- auf das Zivilrecht 24 Unterrichtsstunden (Ausbildungsabschnitt Zivilrecht II)
- auf das Strafrecht 24 Unterrichtsstunden (Ausbildungsabschnitt Strafrecht II)
- auf das Öffentliche Recht 24 Unterrichtsstunden (Ausbildungsabschnitt Öffentliches Recht II).

Es sind insgesamt sechs Übungsklausuren zu schreiben. Sie sind außerhalb der regelmäßig stattfindenden Arbeitsgemeinschaftstermine anzufertigen. Die Besprechung der Klausuren erfolgt im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter kann nach vorheriger Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde für jede der zu besprechenden Übungsklausuren die Unterrichtszeit um zwei Unterrichtsstunden verlängern, wenn dies nach dem Ausbildungsstand der Teilnehmer erforderlich erscheint.

Die Teilnahme an den Terminen der Arbeitsgemeinschaft und der Klausuren ist für die Rechtsreferendare Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Während der Zeit der Zuweisung zu einer außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg gelegenen Ausbildungsstelle besteht keine Pflicht zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft. Der versäumte Unterrichtsstoff muss von den Rechtsreferendaren eigenverantwortlich und selbstständig nachgearbeitet werden.

An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft oder an Klausurterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation freizuhalten, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist der Arbeitsgemeinschaftsleiter wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Die Rechtsreferendare sollen ihre in den vorangegangenen Stationen erworbenen Kenntnisse aus der Sicht eines Rechtsanwaltes praxisbezogen ergänzen und vertiefen. Nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft sollen sie in der Lage sein, in Fällen examensüblicher Schwierigkeit eigenständig gutachterliche Vermerke für die anwaltlichen Handakten und Schriftsätze zu fertigen. Die Veranstaltung dient damit zugleich der Vorbereitung der nach Beendigung der Pflichtfachausbildung anzufertigenden Aufsichtsarbeiten aus dem Tätigkeitsbereich eines Rechtsanwaltes in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

IV. Durchführung der Arbeitsgemeinschaft

Die inhaltliche und methodische Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter des Ausbildungsabschnitts. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Es ist davon auszugehen, dass der Rechtsreferendar für die Arbeitsgemeinschaft und das Selbststudium durchschnittlich etwa zwei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit benötigt.

Die Rechtsreferendare erhalten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Gelegenheit zur Festigung, Kontrolle und Vertiefung des Wissens, zur Übung der Fähigkeiten sowie zur Diskussion der Rechtsauffassungen.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll den Rechtsreferendaren Gelegenheit geben, in der Arbeitsgemeinschaft Fachfragen zu erörtern, die sich in der Ausbildung in der Station gestellt haben.

Die Rechtsreferendare sollen mit der anwaltlichen Arbeitstechnik vertraut gemacht werden. Sie erhalten Kenntnisse über Aufbau, Form und Inhalt von gutachterlichen Vermerken für die anwaltlichen Handakten sowie anwaltlichen Schriftsätzen auf den jeweiligen Rechtsgebieten. Dabei ist auf den bereits im Rahmen der vorangegangenen Arbeitsgemeinschaften zu vermittelnden Ausbildungsstoff aufzubauen.

Die Ausbildung soll fallorientiert erfolgen. Geeignet sind Aktenstücke aus der Praxis oder an der Praxis orientierte Fallbeispiele, die die methodischen und rechtlichen Grundprobleme der anwaltlichen Tätigkeit in praxisrelevanten Rechtsgebieten exemplarisch verdeutlichen und die Einsicht der Rechtsreferendare in das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht fördern.

Die Rechtsreferendare sollen sich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften darin üben, sowohl mündliche als auch schriftliche Leistungen zu erbringen. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft.

Bei den zu fertigenden sechs Übungsklausuren soll es sich um ehemalige Examensklausuren jüngerer Datums handeln, von denen jeweils zwei Klausuren aus den Rechtsgebieten des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts stammen. Die Rechtsreferendare haben die Klausuren eigenständig zu fertigen. Die Arbeiten sollen unter examensähnlichen Bedingungen geschrieben werden; aus organisatorischen Gründen kann auf eine Klausuraufsicht verzichtet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt regelmäßig fünf Zeitstunden. Die Aufgaben sollen im Zusammenhang mit den zuvor in der Arbeitsgemeinschaft besprochenen Ausbildungsinhalten stehen. Die Klausuren sind von dem Leiter des jeweiligen Ausbildungsabschnitts durchzusehen, mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgesehen sind und in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen; hierbei soll die erreichte durchschnittliche Punktzahl der Klausuren in der Arbeitsgemeinschaft der im Durchschnitt erreichten Punktzahl in der seinerzeitigen Examensbewertung gegenübergestellt werden.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang I ergebenden Fragen- und Problemkreise besprochen werden.

V. Stoffkatalog

Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 BbgJAO. Auf dem Gebiet des formellen Rechts sind für die Ausbildung insbesondere die im Anhang I der Ausbildungspläne für die Arbeitsgemeinschaften Zivilrecht I, Strafrecht I und Öffentliches Recht I aufgeführten Themen von Bedeutung. Die Arbeitsgemeinschaft II im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht dient insbesondere dazu, das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht aus anwaltlicher Sicht zu verdeutlichen. Dem Lei-

ter obliegt die Bestimmung der Reihenfolge und Gewichtung der Themen.

Um den Rechtsreferendaren die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zu erleichtern, soll ihnen der Arbeitsgemeinschaftsleiter in den ersten Unterrichtsstunden mitteilen, an welchen Unterrichtstagen welche Stoffgebiete behandelt werden (Zeittafel). Damit erlangen die Rechtsreferendare zugleich eine Übersicht über die Bereiche, die sie sich im Wege des Selbststudiums erarbeiten müssen.

VI. Beurteilungen

Nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft hat der Leiter jedes Ausbildungsabschnitts unverzüglich für jeden Rechtsreferendar ein Zeugnis gemäß § 26 BbgJAO zu erteilen.

Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

VII. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VIII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2011 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem Inkrafttreten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

IX. Inkrafttreten

Der Ausbildungsplan tritt mit Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ausbildungspläne für die Ausbildung während der Rechtsanwaltsstation außer Kraft.

Anhang I (Stoffkatalog)

1) Zivilrechtlicher Teil der Arbeitsgemeinschaft

- a) Klausurtechnik
- b) Typische prozessuale und außerprozessuale Probleme aus praxisrelevanten Rechtsgebieten (mindestens zwei aus nachfolgendem Katalog)
 - Werkvertragsrecht
 - Kaufrecht

- Mietrecht
- Verkehrsunfallrecht
- c) Klagen in der Zwangsvollstreckung (Vollstreckungsabwehrklage, Drittwiderspruchsklage)
- d) Einstweiliger Rechtsschutz aus anwaltlicher Sicht

2) Strafrechtlicher Teil der Arbeitsgemeinschaft

- a) Klausurtechnik
- b) Typische verfahrensrechtliche Probleme und anwaltliche Wirkungsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren und in der Hauptverhandlung sowie nach Abschluss einer Instanz
 - Akteneinsichtsrecht/Informationsgewinnung
 - Vermeidung und Überprüfung der Untersuchungshaft (Haftprüfung und Haftbeschwerde)
 - Anwesenheitsrechte bei polizeilichen und anderen Ermittlungshandlungen
 - Überprüfung und Vermeidung von Maßnahmen aus dem 1. Buch 8. Abschnitt der StPO
 - Beweisanregungen und Beweisanträge, Geltendmachung von Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverboten
 - Eigene Ermittlungen der Verteidigerin/des Verteidigers
 - Einwirkungsmöglichkeiten im Zwischenverfahren
 - Vorbereitung der Hauptverhandlung (Selbstladung von Zeugen und Sachverständigen, Vorbereitung einer Besetzungsrüge)
 - Sachverständigenbeweis: Überprüfung der Gutachten und Ablehnung des Sachverständigen
 - Ablehnung von Verfahrensbeteiligten
 - Nebenklage, Adhäsionsverfahren, Täter-Opfer-Ausgleich
 - Erklärungsrechte und -möglichkeiten während der drei Verfahrensabschnitte
 - Strafbefehlsverfahren und anwaltliche Nutzung dieses Verfahrens zur Vermeidung einer Hauptverhandlung
 - Anwaltliche Einwirkungsmöglichkeiten auf Strafzumessungserwägungen
 - Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

3) Öffentlich-rechtlicher Teil der Arbeitsgemeinschaft

- a) Klausurtechnik
- b) Typische verwaltungsverfahrensrechtliche und -prozessuale Probleme aus praxisrelevanten Rechtsgebieten (mindestens zwei aus nachfolgendem Katalog)
 - Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht
 - Öffentliches Baurecht
 - Umweltrecht
 - Gewerberecht
 - Straßenrecht

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 BbgJAO soll sich der Ausbilder im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über

eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte“.

Zeugnis über die in einer Arbeitsgemeinschaft erbrachten Leistungen

Arbeitsgemeinschaft _____
 für den/die Rechtsreferendar/in _____
 in der Zeit vom _____ bis _____
 Ausbilder/in _____

I. Behandelte Sachgebiete

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der/des Auszubildenden gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1) Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2) Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3) Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Brandenburg an der Havel, den 2. März 2012

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

Statistik über die Geschäftszahlen 2011 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts

Anwaltsgerichtshof des Landes Brandenburg	Nichterledigte Verfahren am Beginn des Jahres 2011	Neuzugänge 2011	Erledigte Verfahren 2011	Verfahrensdauer der erledigten Verfahren		Nichterledigte Verfahren am Ende des Jahres 2011
				bis 6 Monate	über 6 Monate	
1. Zulassungsverfahren						
2. Rücknahme- und Widerrufsverfahren	5	9	5	2	3	9
3. Vollziehungs- anordnungen gemäß § 16 BRAO						
4. Sonstige Verfahren	3	1	4	1	3	0
5. Verfahren nach § 57 Absatz 3 BRAO						
6. Berufungen nach § 143 BRAO	1	3	2		2	2
7. Verfahren nach § 122 Absatz 2, § 123 Absatz 2, § 142 BRAO						
8. Verfahren nach § 150, § 161a BRAO						
9. Verfahren nach § 223 BRAO						
10. Sonstige Verfahren nach BRAO						
Anwaltsgerichtshof Insgesamt	9	13	11	3	8	11
Anwaltsgericht des Landes Brandenburg						
1. Eingeleitete anwalts- gerichtliche Verfahren	11	20	26			5
2. Einstellung des Verfahrens			18			
3. Verurteilung zu einer anwaltsgerichtlichen Strafe			7			
4. Freisprechende Urteile			1			
5. Erledigt durch Widerruf der oder Verzicht auf Zulassung bzw. Tod						
6. Antragsrücknahme						

Personalmeldungen

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Ministerialrat** – BesGr. B 2 BBesO –: Ministerialrat Roland Wilkening.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG als ständ. Vertr.in e. Dir.:** Richterin am LG Ulrike Severin in Zossen.

Amtsübertragung:

JAmtsinsp.in – BesGr. A 9 m. AZ. –: JAmtsinsp.in Heike Wagner in Neuruppin.

Ruhestand:

Präs. d. LG Christian Gaude in Potsdam; Dir. d. AG Wolfgang Rupieper in Cottbus.

Staatsanwaltschaften

Versetzt:

OSTa Frank Schilder und OSTa Rolf-Uwe Kurz von der GStA an die StA Potsdam.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Landessozialgerichts (Besoldungsgruppe R 4 BBesO),
besetzbar zum 1. März 2013.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ist mit ca. 60 Richterinnen und Richtern sowie ca. 60 nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines der größeren Landessozialgerichte Deutschlands. Die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg übt zudem die Dienstaufsicht über die Sozialgerichte der Länder Berlin und Brandenburg aus und trägt damit auch die Verantwortung für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident des Landessozialgerichts vertritt die Präsidentin des Landessozialgerichts in allen gerichtsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten und allen ihr sonst übertragenen Leitungs- und Führungsaufgaben. Nach Maßgabe der internen Geschäftsverteilung nimmt sie/er Teile dieser Aufgaben auch eigenverantwortlich wahr.

Neben der Verwaltungstätigkeit hat die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Landessozialgerichts mit der Leitung eines Senats des Landessozialgerichts Rechtsprechungsaufgaben zu übernehmen.

Gesucht wird eine hochqualifizierte Persönlichkeit mit ausgeprägter Führungskompetenz. Voraussetzungen sind hohe Verantwortungsbereitschaft, besonderes Organisationstalent, große Belastbarkeit, Innovationsbereitschaft, Flexibilität, Kreativität, soziale Kompetenz und eine besondere Fähigkeit zur sachleitenden Kommunikation. Bewerberinnen und Bewerber sollen über fundierte Erfahrungen in der Leitungsfunktion eines Gerichts oder in der Justizverwaltung verfügen, in besonderem Maße fähig sein, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen anzuleiten und zu motivieren, Ziele zu setzen, Aufgaben zu delegieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren sowie das Landessozialgericht aktiv und überzeugend zu vertreten.

Wegen der zusätzlichen Anforderungen des von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten auch wahrzunehmenden Amtes einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Landessozialgericht wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (Anforderungs-AV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., und der Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (Anforderungs-AV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2012** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landessozialgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BBesO),
besetzbar zum 1. Januar 2013.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Minis-

terin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., und der Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2012** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0